

Zeitschrift: Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz
Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz
Band: 7 (1900)
Heft: 20

Artikel: Zum Kapitel der Lehrerbesoldungen
Autor: Frei, C.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-538896>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Nun zum Schlusse! Ich habe hier in Kürze gezeigt, was ungefähr in der Rekrutenschule aus der Verfassungskunde durchgenommen werden soll und einige methodische Winke gegeben. Die Stoffauswahl und die unterrichtliche Tätigkeit erfordern von jedem Fortbildungslehrer, daß er sich auf die Stunden gewiß vorbereite. Wo eine tüchtige Vorbereitung auf das ganze Pensum und auf jede Stunde fehlt, da ist jede Hoffnung auf einen zweckentsprechenden Unterricht eitel.

Zum Kapitel der Lehrerbefoldungen.

Den Erziehungsratsverhandlungen des Kantons St. Gallen entnehmen wir, daß dem Kantonsrate in nächster November Sitzung ein Gesetzesentwurf betreffend Erhöhung der Minimalansätze der Primarlehrergehalte unterbreitet werde. Wir brauchen nicht zu betonen, wie sehr wir diese Anregung begrüßen. Immerhin will uns hie und da so wie ein Angstgefühl beschleichen, es möchte das St. Galler Volk in seiner Mehrheit vielleicht vorderhand beispielsweise für den edlen und zeitgemäßen Gedanken einer Erhöhung des Minimalgehaltes auf 1500 Fr. noch nicht reif sein. Eine Niederlage in Sachen wäre aber für den Lehrerstand recht und bemühend, in mancher Richtung sogar verhängnisvoll. Ich will nun freilich nicht als Prophet auftreten, da ich ohnehin die Schulfreundlichkeit des St. Galler Volkes, die wahrlich in der Schulsteuerstatistik eine überzeugende Beleuchtung findet, nicht bezweifeln möchte.

Über mein Bangen darf ich nicht verschweigen, weil ich ein Fiasko des wohlwollenden Anlaufes sehr bedauerte. Daher begrüße ich eine Darlegung vom „St. Galler Volksblatt“ von ganzem Herzen. Es veröffentlicht dieselbe die Gehaltsstatistik nach den einzelnen Bezirken, wie folgt:

Im Tal hat die 28 Lehrer 1300—2600 Fr. Gehalt. Freie Wohnung oder Wohnungsentuschädigung (400 Fr.).

Rorschach: 30 Lehrer. Gehalt 1300—2600 Fr. und freie Wohnung oder Wohnungsentuschädigung.

Unterheintal: 42 Lehrer. Gehalt 1300—2000 Fr., Wohnung, event. Entschädigung von 100—300 Fr.

Oberheintal: 38 Lehrer. Gehalt 1300—1860 Fr., Wohnung event. Entschädigung von 70—300 Fr.

Werdenberg: 43 Lehrer. Gehalt 1300—1500 Fr., Wohnung, event. Entschädigung von 130—250 Fr.

Sargans: 53 Lehrer. Gehalt 1300—1600 Fr., Wohnung, event. Entschädigung von 100—300 Fr.

Gaster: 17 Lehrer. Gehalt 1300—1500 Fr., Wohnung, event. Entschädigung von 30—200 Fr.

Seebezirk: 32 Lehrer. Gehalt 1300—2300 Fr., Wohnung, event. Entschädigung von 100—400 Fr.

Obertoggenburg: 29 Lehrer. Gehalt 1300—1650 Fr., Wohnung, event. Entschädigung von 100—300 Fr.

Neutoggenburg: 31 Lehrer. Gehalt 1300—2200 Fr., Wohnung, event. Entschädigung von 50—260 Fr.

Alttoggenburg: 24 Lehrer. Gehalt 1300—1500 Fr., Wohnung, event. Entschädigung von 100—200 Fr.

Untertoggenburg: 48 Lehrer. Gehalt 1300—1900 Fr., Wohnung, event. Entschädigung von 100—400 Fr.

Wil: 18 Lehrer. Gehalt 1300—2100 Fr., Wohnung, event. Entschädigung von 400 Fr.

Gössa: 37 Lehrer. Gehalt 1300—1800 Fr., Wohnung, event. Entschädigung 100—450 Fr.

An diese Statistik reiht der Verfasser folgende wohlgemeinte Bemerkungen: „Das gesetzliche Minimum des gegenwärtigen Lehrergehaltes ist also 1300 Fr. und freie Wohnung. Jeder Handwerker und jeder Landwirt kann leicht ausrechnen, daß heutzutage ein Lehrer, der eine Familie zu ernähren hat, mit 1300 Fr. kaum leben kann, und dann sollte er doch auch für seine Kinder sorgen wie jeder andere Bürger. Eine Besserstellung des Lehrerstandes ist nur eine Billigkeit.

Worin sollte aber die Besserstellung bestehen? Wir wissen nicht, was für Vorschläge der Erziehungsrat macht oder wie die Ansätze im Entwurfe lauten. Wir möchten nur die maßgebenden Herren im Interesse des Lehrerstandes bitten, nicht alles in einen Kessel zu werfen.

Unser gutgemeinte Vorschlag geht dahin:

Der gesetzliche Minimalgehalt eines Lehrers beträgt wie bisher 1300 Fr. nebst freier Wohnung oder entsprechender Entschädigung. Dann werden Gehalts-Zulagen festgesetzt; ungefähr nach folgender Skala:

Nach 5 Dienstjahren	Fr. 150
„ 10 „	„ 250
„ 15 „	„ 350
„ 20 „	„ 450

Diese Gehaltszulagen übernimmt der Staat. Unser Vorschlag wäre also nur eine Ausdehnung der Gehaltszulagen, die der Staat gegenwärtig schon an die Lehrergehalte leistet. Es ist dem Staate bei einiger Sparsamkeit wohl möglich, diese Ausgabe zu übernehmen. Wir sind überzeugt, wenn die Gehaltsaufbesserung in dieser Form

geschieht, wird das St. Gallervolk nichts dagegen haben, und dem Lehrerstand ist entschieden besser gedient. Sollte das Gehaltsminimum auf 1500 Fr. festgesetzt werden, so würde es für manche arme, mit Steuern sonst hartbedrängte Schulgemeinde nahezu unmöglich sein, jedem Lehrer 200 Fr. mehr Gehalt zu verabsolgen. Die meisten Gemeinden, die finanziell ordentlich bestellt sind, verabsolgen ihren Lehrern mehr als das gesetzliche Minimum, was obenstehende Aufstellung zeigt. Wir wollen aber durchaus nicht behaupten, daß nicht die eine oder andere Gemeinde etwas mehr tun könnte, aber es gibt doch Schulgemeinden, die jetzt schon mit Steuern überlastet sind, und denen kaum noch etwas zugemutet werden kann."

Diese Anregung scheint uns in ihrem Kerngedanken glücklich zu sein. So wie so wäre sie geeignet, den Lehrerstand vor einem allfälligen Desaveu durch die vox populi zu bewahren, ihm aber doch zur Zeit schon in etwa helfend entgegenzukommen. Unterdessen könnte der Boden für einen Minimalgehalt von 1500 Fr. zuverlässiger zubereitet werden. Und vielleicht mögen auch staatsökonomisch und politisch günstigere Zeiten eintreten, die einem bezüglichen gesetzgeberischen Anlaufe eher Erfolg in Aussicht zu stellen geeignet sind. Die heutige Sachlage ist, von jedem Gesichtspunkte besehen, gelinde gesagt keine sehr günstige. Eine Niederlage eines bezüglichen Anlaufes sähe aber einem giftigen Reife ins lachende Blütenfeld ähnlich. Drum zielbewußt, aber vorsichtig! Cl. Frei.

Eine verdeckte Absicht.

Die letzte Arbeitsversammlung der „Lehrer-Union“ in Hamburg beschäftigte sich mit den Grundsätzen für Auswahl und Anordnung des Lesebuchstoffes. Der Referent, Herr Harms, betonte in einem historischen Rückblick die große Bedeutung des Lesebuches, welches tatsächlich die Bibel verdrängt hat und nun ausschließlich die Gedankenwelt des Schülers beherrschen soll. Daher muß darauf gehalten werden, daß es auch das rechte sei und bleibe. Zunächst soll es ein wirkliches Lesebuch sein, aus welchem das Kind die Schätze des Geistes heben kann und heben lernt; also sei es frei von allem Kleinlichen, Dürftigen, Nüchternen, Platten. Es soll das Kind in die feinen Lebenskreise angemessene Kultur einführen (siehe Schneiders Germania). Es muß den Sinn und die Begeisterung für das Ideale wecken, ohne eine Beispielsammlung für die Litteraturgeschichte geben zu wollen. Es besitze volkstümliche Art, indem es die Lieder, Sagen, Sprichwörter des Volkes heranzieht, und indem es anschaulich, lebendig und humorvoll darstellt. Die realen Stoffe sollen in ihm vertreten sein, nicht zum Zwecke der Einprägung, sondern des Genusses und der Veredelung. Ein vaterländischer und christlicher Geist muß in dem Buche herrschen, ohne daß es unwahr oder einseitig werde. Die Anordnung geschehe nach künstlerischen Grundsätzen, nicht nach wissenschaftlichen Kategorien. Otto Schulz hat 1842 diese Forderung zuerst erfüllt, indem er das Vaterland in den Mittelpunkt stellte; ihm folgten Gabriel und Supprian. Philipp Wackernagel wurde der wissenschaftliche Begründer dieses Gedankens, den er als religiöse Erziehung durch die Litteratur formulierte. Redner hofft, daß es noch gelingen werde, das Lesebuch in den Mittelpunkt des gesamten Unterrichts zu stellen.